

2025 058

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 44/90

BESCHLUSS

vom
14. Juni 1993

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Volker M [REDACTED],
M [REDACTED], F [REDACTED],Antragsteller
und Beschwerdeführer,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
Baden-Württemberg, S [REDACTED] platz [REDACTED], S [REDACTED]Antragsgegner
und Beschwerdegegner,

wegen Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes
Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Groß
und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise,
Dr. Müller und Dr. Salditt

am 14. Juni 1993
beschlossen:

Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben. Der Antragsgegner hat dem
Antragsteller die ihm in beiden
Rechtszügen entstandenen notwendi-
gen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war seit 1968 Leiter der Rechtsab-
teilung einer Aktiengesellschaft. Anfang 1982 wurde er als
Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und Landgericht Freiburg
zugelassen. Seit 1983 ist er alleiniger Geschäftsführer ei-
ner V [REDACTED] Vermittlungs GmbH. Als die Rechtsanwalts-
kammer hiervon erfuhr, regte sie die Rücknahme der Zulas-

- 3 -

sung zur Rechtsanwaltschaft an. Mit Verfügung vom 21. Juli 1989 nahm der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zurück, weil seine Tätigkeit als alleiniger Geschäftsführer der GmbH eine kaufmännisch-erwerbswirtschaftliche Tätigkeit darstelle, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar sei. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ebenfalls zurückgewiesen.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 4. November 1992 (1 BvR 772/91) den Bescheid des Antragsgegners sowie die Beschlüsse des Ehrengerichtshofs und des Bundesgerichtshofs aufgehoben, weil diese Entscheidungen den Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzen. Zur Entscheidung über die Kosten hat es die Sache an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

II.

Hiernach hatte der Senat über die Kosten des Verfahrens und die Auslagen der Beteiligten zu entscheiden.

Nachdem der Antragsteller im Ergebnis in vollem Umfang Erfolg gehabt hat, war entsprechend § 201 Abs. 2 BRAO auszusprechen, daß Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Es entsprach der Billigkeit im Sinne des § 13 a FGG anzuordnen, daß die Antragsgegnerin dem Antragsteller die ihm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

im gerichtlichen Verfahren vor dem Ehrengerichtshof und vor dem Senat entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten hat.

Odersky

Ulsamer

Groß

Schmitz

Weise

Müller

Salditt